

Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe

Von den Mitarbeitern/-innen in der freien Jugendhilfe sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 u. 4, VIII §§ 62 – 68, X §§ 67 – 80, §§ 83 u. 84) entsprechend anzuwenden. Im übrigen gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) – Neufassung –.